

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN VON MACCITY

*bezüglich der Dienstleistung hinsichtlich der Lagerung und Lieferung durch einen
Versender*

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

Für die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen:

MacCity: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts MacCity B.V. mit Sitz in (8305 BP) Emmeloord (Niederlande) an der Straße Reaal 9^E, eingetragen im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 60196106.

Versender: Die Gegenpartei von MacCity, gegenüber der diese allgemeinen Bedingungen Anwendung finden.

Parteien: MacCity und der Versender gemeinsam.

Artikel 2 - Anwendungsbereich

- 1 Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen finden Anwendung auf
 - (i) alle Rechtsverhältnisse, aufgrund derer MacCity Sachen an einen Drittkäufer verkauft hat und der Versender sich gegenüber diesem Drittkäufer verpflichtet hat, in seinem Auftrag diese Sachen in Verwahrung zu nehmen, zu kontrollieren und nach Erhalt des Einverständnisses von MacCity ('release') an den Drittkäufer herauszugeben;
 - (ii) alle Rechtsverhältnisse, aufgrund derer MacCity Sachen von einem Drittverkäufer gekauft hat und der Versender diese Sachen im Auftrag von MacCity in Verwahrung nimmt, kontrolliert und nach Erhalt des Einverständnisses des Drittverkäufers ('release') an MacCity herausgibt;
 - (iii) alle übrigen Rechtsverhältnisse, aufgrund derer die Parteien die Anwendung dieser Bedingungen vereinbaren.

Wurde die Anwendbarkeit der vorliegenden Bedingungen einmal vereinbart, so gilt, dass diese von Rechts wegen auch auf zukünftige, gleich geartete Verträge Anwendung finden, so dass der Anwendungsbereich nicht erneut ausdrücklich vereinbart zu werden braucht.

2 Die Anwendbarkeit der vorliegenden allgemeinen Bedingungen schließt die Anwendbarkeit jeglicher allgemeiner Bedingungen des Versenders aus. Die Anwendbarkeit der vorliegenden Bedingungen schließt jedoch nicht die Geltung ergänzender allgemeiner Bedingungen aus, die von MacCity angewendet werden können. Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen der verschiedenen Bedingungen gilt die Bestimmung, die MacCity nach ihrem Ermessen die beste Rechtsstellung bietet.

3 Die allgemeinen Bedingungen sind in niederländischer und in deutscher Sprache verfasst; im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der niederländischen Fassung überwiegt der niederländische Wortlaut.

Artikel 3 - Verfahrensweise im Falle des Auftretens im Namen der Gegenpartei von MacCity

1 Nimmt der Versender im Auftrag eines Drittkäufers in dessen Namen von MacCity gekaufte Sachen in Empfang, gilt zwischen dem Versender und MacCity die folgende Verfahrensweise.

2 Die Sachen werden dem Versender in verpacktem Zustand an den vorher vereinbarten Ort geliefert. MacCity kann sich hierbei von einer dritten Partei vertreten lassen, insbesondere von einem Spediteur. Wurde von MacCity oder einem sie vertretenden Dritten im Voraus ein Lieferzeitpunkt angegeben, gilt diese Angabe lediglich als annähernd zu erwartender Zeitpunkt, ohne dass der Versender daraus irgendwelche Rechte ableiten kann. Der Versender hat dafür Sorge zu tragen, dass zum Zeitpunkt der Lieferung Personal anwesend ist, das die Sachen in Empfang nimmt.

3 Vor oder gleichzeitig mit der Lieferung der Sachen wird dem Versender eine Liste mit einer Beschreibung der Sachen zur Verfügung gestellt. Dieser Liste ist auf jeden Fall zu entnehmen, welche Art(en) von Sachen in welcher Menge geliefert werden.

4 Der Versender ist verpflichtet, nach der Entgegennahme der Sachen sofort zu kontrollieren, ob diese mit der im vorigen Absatz gemeinten Liste

übereinstimmen. Außerdem hat der Versender zu kontrollieren, ob die Sachen keine offensichtlichen Mängel aufweisen.

5 Der Versender wird die Sachen “on hold” verwahren, was bedeutet, dass diese unter keinen Umständen Dritten zur Verfügung gestellt werden, der Drittkäufer hier inbegriffen, sofern MacCity nicht dazu sein schriftliches Einverständnis gemäß den vorliegenden Bedingungen gegeben hat.

6 MacCity hat das Recht, zu jedem gewünschten Zeitpunkt während der Geschäftszeiten Zugang zu den Sachen zu erhalten, um diese zu kontrollieren und zu beurteilen, ob alle dem Versender obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden.

7 MacCity hat zu jedem von ihr gewünschten Zeitpunkt das Recht, die Sachen zurückzunehmen, bevor die Auslieferung an den Käufer stattgefunden hat.

8 Nach der Anlieferung wird der Versender die Sachen so rasch wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen grundlegend kontrollieren. Der Versender wird dabei feststellen, ob die von MacCity angegebenen Produkte und Mengen vorhanden sind und keine Mängel aufweisen.

9 Sofern die Sachen eine Abweichung aufweisen, wird der Versender MacCity und den Drittkäufer darüber umgehend in Kenntnis setzen, worauf die Parteien über das weitere Vorgehen, die Bestandsaufnahme und die Abwicklung Rücksprache halten werden.

10 Sofern die Sachen keine Abweichungen aufweisen, wird der Versender den Käufer darüber umgehend in Kenntnis setzen. Der Versender tut dies, indem er dem Drittkäufer schriftlich, unter gleichzeitiger Übersendung einer Kopie an MacCity, mitteilt:

- (i) welche Sachen er in Verwahrung hat, einschließlich Typ, Menge und Zustand der Verpackungen;
- (ii) welche Kontrollen der Versender durchgeführt hat;
- (iii) dass dabei keine Unregelmäßigkeiten, insbesondere keine Mängel festgestellt wurden.

Sofern sich im Nachhinein herausstellt, dass die Mitteilung nicht fundiert gewesen ist, haftet der Versender für den dadurch seitens MacCity erlittenen Schaden in Höhe von mindestens dem Ersatzwert der betreffenden Produkte.

11 In dem Moment, da MacCity feststellt, dass die Sachen dem Drittkäufer oder einem anderen Dritten zur Verfügung gestellt werden können, wird MacCity dies dem Versender durch Übermittlung eines "Release" schriftlich mitteilen. Dieser Mitteilung wird zu entnehmen sein, welche Sachen an welche Partei herausgegeben werden können. Diese Mitteilung wird durch eine E-Mail kommuniziert und anschließend telefonisch bestätigt. Nur wenn beide Mitteilungen in dieser Form bei MacCity eingegangen sind, darf der Versender die Herausgabe der in dem Release genannten Sachen an die angegebene dritte Partei veranlassen.

12 Der Käufer wird MacCity sofort nach der Auslieferung der Sachen an den Käufer unter Vorlage der vom Käufer unterzeichneten Erklärung und einer Kopie des verwendeten Ausweises entsprechend in Kenntnis setzen.

Artikel 4 - Verfahrensweise im Falle des Auftretens im Namen von MacCity

1 Nimmt der Versender im Auftrag von MacCity von Letztgenannter gekaufte Sachen vom Drittverkäufer in Empfang, gilt zwischen dem Versender und MacCity die nachfolgende Verfahrensweise.

2 Sobald der Versender die Sachen erhalten hat, setzt er MacCity darüber schriftlich in Kenntnis.

3 Nach der Anlieferung wird der Versender die Sachen so rasch wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen, kontrollieren. Der Versender wird dabei feststellen, ob die von MacCity angegebenen Produkte und Mengen vorhanden sind. Der Versender wird keine Kontrollen durchführen, die verhindern, dass die Sachen bei Bedarf im gleichen Zustand (inklusive Verpackung) an die Gegenpartei zurückgeschickt werden können.

4 Sofern die Sachen eine Abweichung aufweisen, wird der Versender MacCity und den Drittverkäufer darüber umgehend in Kenntnis setzen, worauf die Parteien über das weitere Vorgehen, die Bestandsaufnahme und die Abwicklung Rücksprache halten werden.

5 Sofern die Sachen keine Abweichungen aufweisen, wird der Versender den Drittverkäufer darüber umgehend in Kenntnis setzen. Der Versender tut dies, indem er dem Drittverkäufer schriftlich, unter gleichzeitiger Übersendung einer Kopie an MacCity, mitteilt:

- (i) welche Sachen er in Verwahrung hat, einschließlich Typ, Menge und Zustand der Verpackungen;
- (ii) welche Kontrollen der Versender durchgeführt hat;
- (iii) dass dabei keine Unregelmäßigkeiten, insbesondere keine Mängel festgestellt wurden.

Sofern sich im Nachhinein herausstellt, dass der Bericht nicht fundiert gewesen ist, haftet der Versender für den dadurch seitens MacCity erlittenen Schaden in Höhe von mindestens dem Ersatzwert der betreffenden Produkte.

6 Sobald der Versender vom Drittverkäufer die Mitteilung erhält, dass die Sachen an MacCity freigegeben werden dürfen, wird er MacCity darüber schriftlich und telefonisch in Kenntnis setzen. Von dem Moment an wird der Versender in keinerlei Weise behindern dass MacCity die Sachen in Verwahrung nimmt oder nehmen lässt. Der Versender wird daher ihre Verpflichtung zur Herausgabe an MacCity nicht aussetzen, weder durch Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts noch durch irgendeine Form der Pfändung.

7 Sofern die Parteien vereinbaren, dass der Versender für den Transport der Sachen zu MacCity Sorge tragen wird, gelten die diesbezüglichen Kosten als im vereinbarten Preis inbegriffen und geschieht dieser Transport auf Rechnung und Gefahr des Versenders.

Artikel 5 - Zahlungen

1 Der Versender stellt MacCity für seine Dienstleistung eine vorher vereinbarte Vergütung in Rechnung. Die Rechnung muss spezifiziert sein, was bedeutet, dass daraus deutlich hervorzugehen hat, auf welche Sachen und welchen Käufer sich die in Rechnung gestellte Dienstleistung bezieht. Zudem muss darin das Geschäftszeichen von MacCity angegeben sein.

2 Sofern nicht anders vereinbart, wird MacCity geschuldete Beträge jeweils innerhalb von 60 Tagen nach Eingang einer Rechnung bezahlen, die alle Anforderungen im Sinne des vorigen Absatzes erfüllt. MacCity ist berechtigt, ihrerseits geschuldete Beträge mit einer beliebigen Forderung zu verrechnen, die sie gegenüber dem Versender hat. Dies gilt auch, wenn diese Forderung (noch) nicht einklagbar ist. MacCity ist außerdem zur Aussetzung der Zahlung berechtigt, sofern und während sie gerechtfertigte Gründe für die Annahme eines

Mangels seitens des Versenders hat, auch wenn dieser Mangel eine andere Vereinbarung betrifft als jene, auf die sich die Rechnung bezieht. In diesem Fall wird die Rechnung, falls ein Mangel besteht, zu dem Zeitpunkt bezahlt, zu dem der Mangel behoben wurde, oder mit einer sich aus diesem Mangel ergebenden (Schadenersatz-)Forderung gegenüber dem Versender verrechnet. Sofern kein Mangel festgestellt wurde, wird die Bezahlung im Nachhinein veranlasst.

3 Sofern für die Dienstleistung des Versenders eine Vergütung im Voraus vereinbart wurde, die Dienstleistung aber tatsächlich aus irgendeinem Grund weniger umfasst als vereinbart, kann der Versender lediglich Anspruch auf den Teil der Vergütung geltend machen, der anteilig den tatsächlich erbrachten Leistungen entspricht.

Artikel 6 - Haftung

1 Der Versender haftet für Schaden, den MacCity infolge der Nichterfüllung irgendeiner ihm obliegenden Verpflichtung erleidet, ohne dass dafür irgendeine Inverzugsetzung erforderlich ist. Der seitens MacCity erlittene Schaden wird zwischen den Parteien auf den Neuwert der betreffenden Produkte festgesetzt, es sei denn, MacCity kann glaubhaft machen, dass der von ihr tatsächlich erlittene Schaden höher ausfällt oder ausfallen wird. In dem Fall ist dieser Schaden (vollständig) zu ersetzen. Diese Haftung gilt auch für sonstige Dienstleistungen, die mit einem Vertrag zusammenhängen, auf den die vorliegenden Bedingungen Anwendung finden, insbesondere für Dienstleistungen in Bezug auf den Transport.

2 MacCity haftet in keinem Fall für irgendwelchen Schaden, den der Versender infolge seiner Dienstleistung erleidet, insbesondere infolge der Lagerung der Sachen. Der Versender schützt MacCity vor jeglichen Ansprüchen, die gegenüber MacCity von einem Dritten geltend gemacht werden und sich auf die vom Versender erbrachten Dienstleistungen beziehen, insbesondere auf die Lagerung der Sachen.

Artikel 7 - Eigentum und Verwahrung

1 Von dem Zeitpunkt an, zu dem der Versender die Sachen für einen Drittverkäufer oder für MacCity in Verwahrung hat, werden diese vom Versender unter dem Titel der Verwahrung gehalten. Der Versender ist verpflichtet, die

Sorgfalt eines guten Verwahrers zu betrachten. Dies bedeutet unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, dass der Verwahrer:

- (i) die Sachen (auf jeden Fall) gegen Diebstahl (mit oder ohne Einbruch), Brand, Wasserschaden und durch den Versender verursachten Schaden versichert hat;
- (ii) die Sachen unter Bedingungen und Konditionen gelagert werden, die erforderlich sind, um diese in ihrem ursprünglichen Zustand zu halten;
- (iii) die Sachen weder öffnet, auspackt, verpackt, prüft oder umlagert noch in irgendeiner Weise anpasst und/oder bearbeitet, soweit diese Handlungen nicht für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber MacCity notwendig sind.

2 Der Versender ist unter allen Umständen verpflichtet zu gewährleisten, dass sich die Sachen zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Drittkäufer oder an MacCity in dem gleichen Zustand befinden wie zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versender diese zur Verwahrung erhalten hat, daher frei von Mängeln, Beschädigungen oder Anpassungen - es sei denn, der Versender kann glaubhaft machen, dass diese zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorhanden waren.

3 Der Versender kann sich in Bezug auf die Sachen in keinem Fall auf irgendein Eigentumsrecht berufen.

4 Sofern der Versender im Auftrag eines Drittkäufers Sachen von MacCity geliefert bekommt, verwahrt der Versender diese Sachen für MacCity, bis MacCity die Sachen für die Herausgabe an den Drittkäufer im Sinne der obigen Beschreibung freigibt. Von dem Zeitpunkt an verwahrt der Versender die Sachen für den Drittkäufer.

5 Sofern der Versender im Auftrag von MacCity Sachen von einem Drittverkäufer geliefert bekommt, verwahrt der Versender die Sachen für diesen Drittverkäufer, bis er von dieser Partei die Erlaubnis erhält, die Sachen an MacCity herauszugeben. Von dem Zeitpunkt an verwahrt der Versender die Sachen für MacCity.

Artikel 8 - Geheimhaltung

Der Versender ist verpflichtet, gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen in Bezug auf all jenes zu wahren, was ihm in Bezug auf das Unternehmen von MacCity, die von MacCity gelieferten und/oder gekauften Sachen, die Gegenparteien von MacCity und den Inhalt der von ihr geschlossenen Verträge und alle anderen Informationen bezüglich MacCity im Zusammenhang mit dem Vertrag, auf den die vorliegenden Bedingungen für anwendbar erklärt werden, zur Kenntnis gelangt. Hiervon ausgenommen sind Situationen, in denen die Kenntnisnahme derartiger Informationen durch Dritte für die Erfüllung der dem Versender obliegenden Verpflichtungen strikt notwendig ist. Der Versender garantiert, dass eine gleichartige Geheimhaltungsklausel allen ihren Mitarbeitern und den Dritten im Sinne dieses Artikels auferlegt wurde. Im Falle der Nichterfüllung dieses Artikels verwirkt der Versender, ohne dass dafür irgendeine Inverzugsetzung erforderlich ist, ein sofort fälliges Bußgeld von € 10.000 pro Verstoß, dies unbeschadet des Rechts von MacCity, Erfüllung und Schadensersatz zu verlangen.

Artikel 9 - Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Das Rechtsverhältnis zwischen MacCity und dem Versender unterliegt niederländischem Recht. Im Falle einer Streitigkeit werden die Parteien diese (in erster Instanz) beim zuständigen Gericht in Zwolle zur Bereinigung anhängig machen.